



I.

Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03
80535 München

*Auslauf
11/12
Bd*

Referat für Planen und Bauen - Abteilung Stadtplanung -

Gebäude: Schuhstraße 30
Zimmer: 409
Kontakt: Herr Weber
Telefon: 0 91 31 / 86-1303
Telefax: 0 91 31 / 86-1035
E-Mail: baureferat@stadt.erlangen.de

Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
<http://www.erlangen.de>

Unser Zeichen / Schreiben:
VI/61/BB024

Ihr Schreiben / Zeichen:
55 – L 9125.6 – 5/1

Datum:
11. Dezember 2017

Anhörungsverfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungs- programms Bayern (LEP) hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Erlangen reicht hiermit die im Anhang des Schreibens befindliche Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern ein.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]
Weber

Berufsmäßiger Stadtrat

Anlage: Stellungnahme der Stadt Erlangen

II. Auslauf über *[Signature]*, 61/A und Ref. VI m. d. B. um Unterschrift

III. Kopie SG 611/Nei z.V.

Öffnungszeiten: Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-14.00 Uhr
Haltestelle: Langemarckplatz Buslinien: 208, 209, 210, 252, 254, 284, 286, 287, 294

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Erlangen	VR-Bank EHH eG	Flessabank Erlangen	HypoVereinsbank	Postbank Nürnberg
BIC/SWIFT-Code: BYLADEM1ERH	BIC/SWIFT-Code: GENODEF1ER1	BIC/SWIFT-Code: FLESDEMXXX	BIC/SWIFT-Code: HYVEDEMM417	BIC/SWIFT-Code: PBNKDEFF760
IBAN	IBAN	IBAN	IBAN	IBAN
DE79 7635 0000 0000 0000 31	DE25 7636 0033 0000 0004 00	DE03 7933 0111 0000 8800 35	DE84 7632 0072 0004 5366 57	DE92 7601 0085 0004 7788 55

Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.erlangen.de/kommunikation

C:\Users\bbx\APPDATA\LOCAL\TEMP\OSTEMP\00C93D47\CACHE\04\01\1D\010A601D.docx

Landesentwicklungsprogramm Bayern – Erneutes Beteiligungsverfahren 2017

Stellungnahme der Stadt Erlangen zu den Änderungen an der Teilfortschreibung des LEP

Vorbemerkung

Aus dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 09. November 2017 ergeben sich Änderungen an der bereits laufenden Teilfortschreibung des LEP. Geänderte Passagen sind in der Tabelle *kursiv* bzw. *gestrichen* gekennzeichnet.

Es wird bedauert, dass im Beteiligungsverfahren nur eine wenig lesefreundliche Änderung des Änderungsentwurfs zur Verfügung gestellt wurde. Die Begründung ist nicht eindeutig zuordenbar. Eine Gesamtfassung als LEP Entwurf mit Kennzeichnung der in der laufenden sowie in der neuen Teilfortschreibung geänderten Passagen hätte die Bearbeitung deutlich erleichtert.

Zur Teilfortschreibung des LEP erhält die Stadt Erlangen ihre Stellungnahme vom 07. November 2016 vollinhaltlich aufrecht. Zu den erneut beteiligten Änderungen nimmt die Stadt Erlangen wie folgt Stellung:

2.1 Zentrale Orte

2.1.9

Die Regionalzentren sollen als überregional bedeutsame Bildungs-, Handels-, Kultur-, Messe-, Sport-, Verwaltungs-, Wirtschafts-, und Wissenschaftsschwerpunkte weiterentwickelt werden. Sie sollen zur räumlichen und wirtschaftlichen Stärkung eines weiten Umlandes positive Impulse setzen. Hierzu können die Regionalzentren mit ihrem Umland Kooperationsräume bilden.

Stellungnahme

Die Einführung der neuen Zentralitätsstufe „Regionalzentren“ ist zwar ein schlüssiger Schritt, nachdem die Steuerungswirkung von Ober- und Mittelzentren durch die Mehr-Ausweisungen gegenüber dem LEP 2013 geschwächt wurde. Die angekündigte grundlegende Überarbeitung des Zentrale-Orte-Systems ist nicht erfolgt. Stattdessen sind in der geänderten Teilfortschreibung weitere Aufstufungen enthalten. Inzwischen wird fast jede zweite bayerische Gemeinde als Zentraler Ort bezeichnet, ohne dass damit eine entsprechende Qualität bei Ausstattung und Erreichbarkeit verbunden ist. Die Folge wird eine Schwächung derjenigen Orte sein, denen tatsächlich eine zentralörtliche Funktion zukommt. Es wird daher erneut angeregt, sämtliche Zentralitätsstufen mit einem transparenten und verbindlichen Kriterien- und Ausstattungskatalog zu hinterlegen.

Wir vermissen weiter Aussagen, wie die zentralen Orte der höheren Stufen – damit auch Erlangen als Teilort der Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach – in die Lage versetzt werden, den ihnen zukommenden großräumigen Entwicklungsauftrag wahrzunehmen. Die Ertüchtigung von Metropolen und Regionalzentren für den weltweiten Wettbewerb mit anderen Großstädten ist nicht nur eine kommunale Aufgabe. Daher ist eine gezielte Unterstützung – vor allem bei der Wohnraumversorgung und beim Infrastrukturausbau – auch für Wachstumsregionen angezeigt.

<p>2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf (Darstellung in der Strukturkarte LEP Anhang 2)</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Es ist fraglich, ob die Ausweisung von über der Hälfte der Landesfläche noch eine geeignete Kulisse für ein Vorrangprinzip darstellen kann. Eine gemeindegrenzscharfe Abgrenzung erscheint zudem der landesweiten Betrachtungsebene des LEP nicht angemessen.</p> <p>Besonderer Handlungsbedarf kann demgegenüber auch in wachsenden Städten und Regionen, zu denen Erlangen gehört, auftreten. Als Folge des Wachstumsdrucks sind neue Wohnungen zu errichten, Kindergärten, Schulen und Erholungsflächen bereitzustellen und Infrastrukturen auszubauen. Gleichzeitig herrscht eine wachsende Flächenkonkurrenz. Auch für Wachstumsregionen sind landesplanerische Kategorien und Instrumente zu entwickeln.</p>
<p>3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot „Ausnahmen gelten, wenn ...“ - ein Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss <i>ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds</i> geplant sowie <i>keine geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden</i> ist. - ein <i>interkommunales</i> Gewerbe- oder Industriegebiet, <i>dessen interkommunale Planung, Realisierung und Vermarktung rechtlich gesichert ist</i>, unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen <i>ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds</i> geplant sowie <i>keine geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden</i> ist. (...)</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die in der Änderung leicht verschärften Regelungen bzw. Klarstellungen werden zwar positiv beurteilt. Die grundsätzliche Ablehnung am mit der Teilfortschreibung 2016 erneut gelockerten Anbindegebot bleibt davon unberührt. Die vom Landtag beschlossenen Maßnahmen zur Entschärfung der Lockerung sind nicht geeignet, Flächenfraß und Zersiedelung zu vermeiden. Auch eine weitere Aufweichung des Zielabweichungsverfahrens wird abgelehnt.</p> <p>Es ist zu befürchten, dass die zahlreichen Ausnahmen vor allem in den Ballungsräumen zur Steigerung der Nachfrage für nicht-integrierte Flächen in Autobahnnähe führen. Damit würde die ohnehin herrschende Flächenkonkurrenz erhöht, die Zersiedelung befördert sowie Innerortslagen geschwächt.</p>
<p>5.3 Einzelhandelsgroßprojekte 5.3.1 Lage im Raum Flächen für <i>Einzelhandelsgroßprojekte Betriebe im Sinn des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung sowie Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte)</i> dürfen nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die begrifflichen Präzisierungen sowie der Rückgriff auf die Definition nach BauNVO erscheinen sinnvoll. Konsequenter, transparent und praktikabel wäre, die landesplanerische Definition auf die vollständigen Regelungen des § 11 Abs. 3 BauNVO abzustimmen. Damit könnten die landesplanerische und bauplanungsrechtliche Einschätzung auf einer einheitlichen Grundlage erfolgen, was für alle Beteiligten klarer und bes-</p>

<p>Abweichend sind Ausweisungen zulässig - für Nahversorgungsbetriebe <i>Betriebe</i> bis 1200 m² Verkaufsfläche, <i>die ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen</i>, in allen Gemeinden; <i>diese Ausweisungen sind unabhängig von den zentralörtlichen Funktionen anderer Gemeinden zulässig und unterliegen nur der Steuerung von Ziel 5.3.2.</i></p>	<p>ser nachvollziehbar wäre. Zumindest § 11 Abs.3 Satz 2 BauNVO, der die Ausführungen in Satz 1 näher bestimmt, müsste schon aus systematischen Gründen Eingang in das LEP-Ziel finden.</p> <p>Die unverhältnismäßige Ausweitung der Zentralen Orte (s.o.) begrenzt die Steuerungswirkung des Ziels 5.3.1.</p> <p>In der Vergangenheit hat sich zudem leider gezeigt, dass auch Einkaufszentren bzw. Agglomerationen (im Fall einer Nachbargemeinde Erlangens: Drei Betriebe mit insgesamt 3.500 m² Verkaufsfläche) von Seiten der Landesplanung nicht gemeinsam, sondern jeweils als Einzelbetriebe beurteilt wurden.</p> <p>Eine Agglomeration von bereits zwei Betrieben solle als Einzelhandelsgroßprojekt angesehen werden.</p> <p>Nach der BauNVO stellt eine <u>Geschossfläche</u> von 1.200 m² i.d.R. die Grenze zur Großflächigkeit dar. Betriebe mit 1.200 m² <u>Verkaufsfläche</u> sind noch deutlich größer und entsprechen nicht der Vorstellung eines „Nahversorgers“. Auch hier sollte die Regelung der BauNVO übernommen werden, was die Verkaufsfläche auf ca. 800 m² begrenzen würde.</p> <p>Die Neuregelung, dass diese Betriebe explizit unabhängig von den zentralörtlichen Funktionen anderer Gemeinden zulässig sind, wird abgelehnt. Zentrale Orte und deren zentralen Versorgungsbereiche werden dadurch geschwächt.</p> <p>Da der zweite Spiegelstrich in Ziel 5.3.1 unverändert bleibt, ergibt sich – vermutlich unbeabsichtigt – eine Situation, nach der Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dienen, gemäß LEP nicht in den Regionalzentren oder Metropolen zulässig wären.</p>
--	---